

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	30.09.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	340/2014-9
-------------	------------

Stand	10.09.2014
-------	------------

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 15., 17. und 22.04.2014 betr. Parkplätze im Oberdorf erhalten

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zu Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zu den beigefügten Anregungen nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit den umfangreichen Kanalbauarbeiten in Roisdorf, Brunnenallee und Brunnenstraße wurden vom damaligen Ortsvorsteher u.a. folgende vorübergehende Anordnungen zur Regelung des Parkverhaltens in Roisdorf als Ergänzungsantrag zur Vorlage-Nr. 157/2014-9 für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 26.03.2014 angeregt:

1. Donnerstein, zwischen Oberdorfer Weg und Schußgasse, Talseite: Eingeschränktes Halteverbot (Verkehrszeichen 286 StVO)
2. Südstraße, zwischen Schussgasse und Annastraße, Talseite: Eingeschränktes Halteverbot (Verkehrszeichen 286 StVO)
3. Berliner Straße, zwischen Oberdorfer Weg und Annastraße; Hangseite: Eingeschränktes Halteverbot (Verkehrszeichen 286 StVO)
4. Südstraße, in Richtung Alfter, wechselseitige Halteverbote
5. Einmündungsbereich der Berliner Straße in den Oberdorfer Weg, beidseitig: Absolutes Halteverbot (Verkehrszeichen 283 StVO)
6. Verstärkte Kontrollen durch die Ordnungsbehörde im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs

Nachdem der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften die Vorlage-Nr. 157/2014-9 in der Sitzung am 26.03.2014 von der Tagesordnung abgesetzt hatte, wurden die Anregungen entsprechend der geltenden Vorschriften im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren nach § 45 StVO unter Beteiligung der Polizei und des Straßenbaulastträgers erörtert.

Dabei wurde einvernehmlich für die angeregten Maßnahmen kein Regelungsbedarf gesehen, weil in den besagten Straßen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vielfach schon gesetzliche Halteverbote nach der StVO (z.B. an engen Fahrbahnstellen, im Verlauf von Kurven, auf Gehwegen etc.) bestehen und weitergehende Anordnungen somit entbehrlich sind.

Außerdem sollten durch weitergehende Halteverbote für ortskundige Verkehrsteilnehmer

nicht noch weitere Anreize geschaffen werden, die Baustelle in der Brunnenstraße über Straßen im Roisdorfer Oberdorf zu umfahren.

Da mithin keine der von den Beschwerdeführern befürchteten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen wurde und die Kanalbaumaßnahme im Bereich Brunnenallee / Brunnenstraße mittlerweile auch abgeschlossen ist, betrachtet der Bürgermeister die Anregungen nach § 24 GO als erledigt.

Finanzielle Auswirkungen

keine